

## **Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. 13 R „Ortskern Rippolingen“**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2008 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ortskern Rippolingen“ aufzustellen.

Im Bereich der Ortsmitte des Stadtteiles Rippolingen, insbesondere die Grundstücksbereiche des Rippolinger Rathauses und seines Umfeldes, sollen zur planungsrechtlichen Neuordnung und Festlegung die privaten und öffentlichen Flächen städtebaulich überplant werden. Dabei sind die Flächen für Parkplätze, Kinderspielplatz und Flächen für die öffentlichen Einrichtungen Rathaus und Kindergarten im Mittelpunkt der Überplanung.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich weitestgehend am Bestand. Die Ausweisung des seit vielen Jahren bestehenden Kinderspielplatzes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 26/1 dient der Sicherung des öffentlichen Interesses im Stadtteil Rippolingen. Als entschädigungsrechtlicher Ausgleich wurde dem privaten Grundstückseigentümer planungsrechtlich im Bebauungsplangebiet „Im Loch“ eine Baulandausweisung entlang des Flutweges in Rippolingen ermöglicht.

Durch die maßvollen planungsrechtlichen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die Bauvorhaben auch künftig in die vorhandene Umgebungsbebauung in der Ortsmitte des Stadtteiles Rippolingen einfügen.

Das vorhandene Rippolinger Rathaus sowie der Kindergarten sind im Hinblick auf die zulässige Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird auf die Belange des Naturschutzes eingegangen. Die wertvollen Baumbestände sind mit einem Erhaltungsgebot versehen.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsplanaufstellung nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 27.02.2012

Stadtverwaltung

  
Alexander Guhl  
Bürgermeister